

PETER BAUMEISTER

Der Beseitigungsanspruch
als Fehlerfolge des
rechtswidrigen
Verwaltungsakts

Jus Publicum

142

Mohr Siebeck

JUS PUBLICUM

Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 142



Peter Baumeister

Der Beseitigungsanspruch
als Fehlerfolge
des rechtswidrigen Verwaltungsakts

Mohr Siebeck

Peter Baumeister, geboren 1963; Studium der Rechtswissenschaft, Politischen Wissenschaft und Wissenschaftslehre in Mannheim (1983–1989); Erstes Juristisches Staatsexamen Baden-Württemberg (1989); Promotion (1994); Zweites Juristisches Staatsexamen Baden-Württemberg (1995); Habilitation in Mannheim (2003); seit Oktober 2003 Hochschuldozent an der Universität Mannheim für die Fächer Öffentliches Recht, Sozialrecht und Europarecht.

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Mannheim gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

978-3-16-157975-2 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148560-2

ISBN-13 978-3-16-148560-2

ISSN 0941-0503 (Jus Publicum)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2006 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck aus der Garamond Antiqua gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Für Monika

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde im Sommersemester 2003 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Mannheim als Habilitationsschrift angenommen. Für die Drucklegung wurde sie aktualisiert; Literatur und Rechtsprechung sind bis zum 1. Januar 2005, in vielen Fällen aber auch noch darüber hinaus berücksichtigt.

Meinem langjährigen Lehrer, Herrn Professor Dr. *Wolf-Rüdiger Schenke*, danke ich für die vielfältige Förderung, die ich als sein Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht erfahren habe. Er hat nicht nur diese Arbeit mit seinem Gedankengut und seiner akribischen, rechtsdogmatischen und stets der Sache verpflichteten Arbeitsweise grundlegend beeinflusst. Herzlich danken darf ich auch Herrn Professor Dr. *Hans-Joachim Cremer*, der das Zweitgutachten trotz vielfältiger weiterer Verpflichtungen in kürzester Zeit erstellt hat.

Aus dem Kreis derer, die zur Entstehung der Arbeit beigetragen haben, möchte ich zwei Personen besonders hervorheben: Meinem früheren Kollegen am Lehrstuhl, Herrn Professor Dr. *Josef Ruthig*, heute an der Universität Mainz, danke ich für einen anregenden Gedankenaustausch in zahllosen Diskussionen. Viele Ideen, von denen einige auch in diese Arbeit eingeflossen sind, konnten so entwickelt oder im Gespräch erprobt und gegebenenfalls auch wieder verworfen werden. In gleichfalls freundschaftlicher Verbundenheit bedanke ich mich schließlich bei Herrn Richter am VG *Christoph Sennekamp*, derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht, sehr herzlich. Er hat die Arbeit in der letzten Phase vor ihrer Fertigstellung mit seinem praxisgeschulten kritischen Sachverstand durchgearbeitet und mit Hinweisen und Anregungen zu zahlreichen Verbesserungen und Korrekturen beigetragen.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat die Publikation in der Reihe »Jus Publicum« durch eine großzügige Sachbeihilfe ermöglicht, worüber ich mich sehr freue.

Gewidmet ist die Arbeit meiner Frau.

Mannheim, im Oktober 2005

Peter Baumeister

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	XI
Einleitung	1
§ 1 Der öffentlichrechtliche Beseitigungsanspruch als Reaktion auf hoheitliche Rechtsverletzungen	1
<i>Erster Teil: Die dogmatische Begründung des öffentlichrechtlichen Beseitigungsanspruchs</i>	19
§ 2 Die Herleitung des Beseitigungsanspruchs aus dem geschützten subjektiven Recht	21
<i>Zweiter Teil: Die Tatbestandsvoraussetzungen des öffentlichrechtlichen Beseitigungsanspruchs</i>	90
§ 3 Der Grundrechtseingriff	90
§ 4 Die objektive Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts	126
§ 5 Die subjektive Rechtsverletzung	205
§ 6 Die Beschränkungen und der Ausschluß des Beseitigungsanspruchs .	218
<i>Dritter Teil: Die Rechtsfolge des öffentlichrechtlichen Beseitigungsanspruchs</i>	343
§ 7 Die Aufhebung und andere Formen der Fehlerbeseitigung	345
Zusammenfassung	427
Literaturverzeichnis	447
Sachregister	477

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
§ 1 <i>Der öffentlichrechtliche Beseitigungsanspruch als Reaktion auf hoheitliche Rechtsverletzungen</i>	1
A. Die Fehlerfolgen hoheitlichen Verwaltungshandelns als Gegenstand gesetzgeberischer Aktivitäten	1
B. Ansatzpunkte verfassungsrechtlicher Bedenken gegenüber den gesetzlichen Fehlerfolgenregelungen	5
I. Die Herleitung des Aufhebungs- beziehungsweise Beseitigungsanspruchs	6
1. Das Meinungsspektrum	6
2. Keine Herleitung eines Aufhebungsanspruchs aus § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO	9
3. Sonderfälle ausdrücklicher materiellrechtlicher einfachgesetzlicher Rechtsgrundlagen	10
4. Untauglichkeit der Herleitungsversuche aus dem Rechtsstaatsprinzip und seinen Unterprinzipien	11
a) Die Beseitigungspflicht	11
b) Der Beseitigungsanspruch	15
5. Ergebnis	15
II. Diskrepanz zwischen den Tatbestandsvoraussetzungen und der grundrechtlichen Fundierung des Beseitigungsanspruchs	16
C. Gang der Untersuchung	17

Erster Teil

Die dogmatische Begründung des öffentlichrechtlichen Beseitigungsanspruchs

§ 2 <i>Die Herleitung des Beseitigungsanspruchs aus dem geschützten subjektiven Recht</i>	21
A. Die Grundrechte als Basis des Beseitigungsanspruchs	21

I. Die Herleitung von Unterlassungspflichten und korrespondierenden Ansprüchen	22
1. Die Unterlassungspflicht	22
2. Der Unterlassungsanspruch	24
II. Der Schluß auf die Beseitigungspflicht und damit korrespondierende Beseitigungsansprüche	27
B. Negatorischer Schutz sonstiger subjektiver Rechte?	31
I. Unterschiedliche Arten subjektiver Rechte	31
II. Beseitigungsansprüche bei Verletzung einfachgesetzlicher materieller subjektiver Rechte?	32
III. Das Verhältnis zwischen den einfachgesetzlichen materiellen subjektiven Rechten und den Grundrechten	40
1. Die Untauglichkeit subjektiver Privatrechte als Basis des öffentlichrechtlichen Beseitigungsanspruchs	40
2. Die Verletzung eines einfachgesetzlichen materiellen subjektiven Rechts als Grundrechtsverletzung	41
a) Die Grundthese	41
b) Kritik	51
aa) Verletzung des Rangverhältnisses zwischen Verfassung und einfachem Recht	51
bb) Die Konzeption von Lübbe-Wolff	53
cc) Versteinerungsgefahr	56
c) Ergebnis	63
IV. Beseitigungsansprüche bei Verletzung subjektiver Verfahrensrechte	64
1. Das subjektive Verfahrensrecht	64
2. Grundrechtsschutz für einfachgesetzliche Verfahrensrechte?	68
a) Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Grundrechtsverletzung bei Verfahrensverstößen	70
b) Auseinandersetzung mit Begründungsversuchen eines Grundrechtsschutzes für Verfahrensrechte	72
3. Der Ausnahmefall des „absoluten Verfahrensrechts“	77
C. Beseitigungsansprüche außerhalb des Anwendungsbereichs der Grundrechte	80
I. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht	80
II. Rechte in Sonderstatusverhältnissen	83
III. Organrechte	84
IV. Fazit	85

Zweiter Teil

Die Tatbestandsvoraussetzungen des öffentlichen
Beseitigungsanspruchs

§ 3 <i>Der Grundrechtseingriff</i>	89
A. Der „klassische“ Grundrechtseingriff	90
B. Eingriff durch einen Ablehnungsbescheid	94
I. Der Ablehnungsbescheid bei bestehendem Anspruch	95
II. Der Ablehnungsbescheid bei grundrechtlich fundiertem Abwehranspruch	98
C. Der Grundrechtseingriff beim Drittbetroffenen	100
I. Der Grundrechtseingriff bei einer Schutznormverletzung	100
II. Einwände gegen die These vom Grundrechtseingriff bei Schutznormverletzungen	103
1. Nichtanwendung der Abwehrrechtsdogmatik bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung?	103
2. Allgemeine Anwendbarkeit der Abwehrrechte auf Eingriffe Privater?	110
D. Grundrechtseingriffe durch Verfahrensverstöße	116
I. Der Grundrechtseingriff durch die Verfahrenshandlung selbst („Grundrechtsschutz im Verfahren“)	117
II. Der Grundrechtseingriff durch den Verwaltungsakt	118
1. Die Notwendigkeit einer materiell eingreifenden Regelung	118
2. Schluß von einer subjektiven Verfahrensrechtsverletzung auf einen Eingriff in ein materielles Recht	120
§ 4 <i>Die objektive Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts</i>	126
A. Unklarheiten der Rechtswidrigkeitsbeurteilung	127
B. Die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts als generelle Folge von Verfahrensfehlern	133
I. Die einfachgesetzliche Ausgestaltung im Verwaltungs- verfahrensrecht	133
II. Einzelfälle der Rechtswidrigkeitsfolge bei Verfahrens- verstößen	143
1. Die Mitwirkung ausgeschlossener oder befangener Personen	144
2. Ermessensfehler bei der Verfahrensgestaltung	145

3. Die fehlerhafte Sachaufklärung	149
4. Der Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten	153
5. Sonstige Zweifelsfälle	154
C. Die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts bei formellen und materiellen Begründungsmängeln	155
I. Die formelle Begründungspflicht und ihre Verletzung	155
II. Materielle Begründungsfehler und Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts	156
1. Abgrenzung zwischen formellen und materiellen Begründungsfehlern	157
2. Die materiell unrichtige Begründung als Indiz für Verletzung des Anhörungsrechts	159
3. Voraussetzungen der Rechtswidrigkeit des rechtlich gebundenen Verwaltungsakts bei materiellen Begründungsfehlern	160
a) Stellungnahmen in Literatur und Rechtsprechung	161
b) Die Maßgeblichkeit der Gründe für die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts	166
aa) Einheitliche Rechtmäßigkeitsbeurteilung von Entscheidungssatz und Gründen	166
bb) Der „Anspruch auf eine materiell zutreffende Begründung“	176
cc) Herleitung von Argumenten aus den allgemein anerkannten Begründungsfunktionen?	181
dd) Das vom Ergebnis unabhängige Interesse an der inhaltlich zutreffenden Begründung	185
c) Auseinandersetzung mit (weiteren) Gegenargumenten	186
aa) Widerspruch zur vollen gerichtlichen Überprüfbarkeit des Verwaltungsakts?	186
bb) Widerspruch zu §39 Abs.1 S.2 VwVfG?	189
d) Ergebnis	190
4. Die Rechtswidrigkeit von Ermessensverwaltungsakten bei materiellen Begründungsfehlern	190
a) Der Grundsatz	190
b) Die Problemfälle	191
c) Kein Beruhenserfordernis	192
D. Die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts bei sonstigen materiellen Fehlern	193
I. Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt	194
II. Die rechtswidrig unvollständige Ernennungsurkunde	198

III. Rechtswidrigkeit bei fehlender oder fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung?	198
E. Sonderfall Planfeststellungsbeschluß?	200
I. Die Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses (und der Plangenehmigung) infolge von Verfahrens- fehlern	200
1. Stellungnahmen in Literatur und Rechtsprechung	200
2. Mögliche Gründe für den Ausschluß der Rechts- widrigkeitsfolge	201
II. Die Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses bei materiellen Fehlern	202
III. Ergebnis	204
 § 5 <i>Die subjektive Rechtsverletzung</i>	205
A. Übereinstimmung mit der Voraussetzung der Grund- rechtsverletzung	205
B. Konsequenzen	206
I. Notwendigkeit der Verletzung eines materiellen Rechts	206
II. Zusätzliches Erfordernis eines Rechtswidrigkeits- oder Schutzzweckzusammenhangs?	207
III. Verstoß gegen „rein objektives Recht“ als subjektive Rechtsverletzung?	209
C. Ausschluß der Rechtsverletzung durch § 46 VwVfG?	212
D. Fortdauernde Rechtsverletzung	215
 § 6 <i>Die Beschränkungen und der Ausschluß des Beseitigungs- anspruchs</i>	218
A. Übersicht	218
B. Die Rechtfertigungsbedürftigkeit der Beschränkungen des Beseitigungsanspruchs und ihre Anforderungen	219
C. Die Beschränkungen des Beseitigungsanspruchs vor allem unter dem Gesichtspunkt von Obliegenheitsverletzungen des Anspruchsinhabers	221
I. Der Wegfall des Aufhebungsanspruchs nach Eintritt der Unanfechtbarkeit	221
1. Der Ausschluß des Aufhebungsanspruchs	221
2. Die Rechtfertigung des Ausschlusses des Aufheb- ungsanspruchs	223

II. Ausschluß des Aufhebungsanspruchs durch § 48 Abs. 1 S. 1 und § 50 VwVfG in Fällen anfechtbarer Verwaltungsakte?	225
1. Stellungnahmen aus Literatur und Rechtsprechung	225
2. Kein Ausschluß des Aufhebungsanspruchs bei anfechtbaren Verwaltungsakten durch § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG	226
a) Der Wortlaut	227
b) Die systematische Interpretation	227
c) Die historisch-genetische Auslegung	228
d) Die Auslegung vor dem Hintergrund des grundrechtlich fundierten Beseitigungsanspruchs	229
e) Schlußfolgerungen	231
3. Der rechtswidrige Verwaltungsakt mit Drittwirkung und § 50 VwVfG	232
a) Die verbreitete Anerkennung eines Ausschlusses des Aufhebungsanspruchs in der Literatur	232
b) Kritik	233
III. Der Ausschluß des Aufhebungsanspruchs infolge Verzichts, Verwirkung und Präklusion	235
1. Der Verzicht	235
2. Die Verwirkung	236
3. Die Präklusion	239
D. Der einfachgesetzliche Ausschluß des Aufhebungsanspruchs im Beamtenrecht	240
E. Der Ausschluß des Aufhebungsanspruchs bei verfahrensfehlerhaften Verwaltungsakten durch § 46 VwVfG	242
I. § 46 VwVfG im Zentrum der Diskussion	242
II. § 46 VwVfG als Regelung des Ausschlusses des Aufhebungsanspruchs	243
III. Der Grundgedanke	244
1. § 46 VwVfG als Ausprägung von Effizienzerwägungen	244
2. Überlegungen aus der Entstehungsgeschichte der neuen Fassung des § 46 VwVfG	247
3. § 46 VwVfG als Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben?	249
4. § 46 VwVfG als gesetzliche Regelung des Zurechnungszusammenhangs in Form des Beruhens- erfordernisses bei Verfahrensfehlern	254
IV. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung	257
1. Ausgangsüberlegungen zu den Anforderungen	257

2. Das Beruhenserfordernis als anerkanntes Kriterium in der gesamten Rechtsordnung	258
3. Das Beruhenserfordernis nach § 79 Abs. 2 S. 2 VwGO	263
4. Das Beruhenserfordernis als Ergebnis der Abwägung der beteiligten Interessen	264
5. Verfassungsrechtliche Bedenken	266
a) Mißachtung der subjektiven Rechtsqualität von Verfahrensrechten	266
b) Verfassungswidrigkeit wegen Widersprüchlichkeit	268
c) Verstoß gegen das Erfordernis einer effektiven Rechtsbindung der Verwaltung durch Entwertung des Verfahrensrechts	269
d) Mißachtung des Eigenwerts des Verfahrensrechts	273
e) Beruhen als unsicheres und deshalb ungeeignetes Kriterium	273
V. Die Vereinbarkeit mit dem europäischen Gemein- schaftsrecht	275
1. Kritik im Schrifttum	275
2. Die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts	277
a) Ausgangsüberlegungen	277
b) Die Anforderungen im Recht der Mitgliedstaaten und im EG-Eigenverwaltungsrecht	281
3. Die Konsequenzen für die Vereinbarkeit des § 46 VwVfG mit dem Gemeinschaftsrecht	284
VI. Die Auslegung des § 46 VwVfG	290
1. Offensichtlich fehlender Einfluß auf die Sach- entscheidung	291
a) Die konkrete Betrachtungsweise (Notwendigkeit der Prüfung des konkreten Einzelfalls)	291
b) Die Notwendigkeit von Anhaltspunkten für einen möglichen Einfluß auf die Sachentscheidung	295
c) Konsequenzen für die Rechtsprechungsforderung der „konkreten Möglichkeit“ einer abweichenden Sachentscheidung	298
d) Der Sonderfall des Sachaufklärungsmangels	300
e) Die Möglichkeit des Beruhens auf einem formellen Begründungsmangel?	304
2. Funktionale Kompensation des fehlerhaften Ver- waltungsverfahrens durch den Prozeß als zusätzliche Tatbestandsvoraussetzung des § 46 VwVfG?	307
3. Umkehrschlüsse und Sonderregelungen	308
a) Die Reichweite eines Umkehrschlusses	308

b) Die Sonderregelung des §42 S.2 SGB X	310
c) Sogenannte absolute Verfahrensfehler	314
4. Aufhebung im Ermessen?	315
F. Der Ausschluß des Aufhebungsanspruchs beim materiell fehlerhaften Planfeststellungsbeschuß durch §75 Abs. 1a S. 1 VwVfG	318
G. Der Ausschluß des Aufhebungsanspruchs in weiteren Fällen fehlenden Beruhens	325
H. Der Ausschluß des Aufhebungsanspruchs im Fall unzulässiger Rechtsausübung („dolo-agit-Satz“)	329
I. Möglicher Anwendungsbereich des dolo-agit-Satzes im Kontext der übrigen Lösungen	329
II. Kritik der Geltung des dolo-agit-Satzes	332
1. Unanwendbarkeit mangels Rechtsmißbräuchlichkeit?	332
2. Fehlende Notwendigkeit des dolo-agit-Satzes?	333
3. Die Existenz absoluter Verfahrensrechte als Widerlegung des dolo-agit-Satzes?	335
4. Ausschluß der Berücksichtigung im Rahmen der Anfechtungsklage?	335
5. Bedenken aufgrund der Verkürzung der Verfahrensrechte	336
III. Mögliche Anwendungsfälle	339

Dritter Teil

Die Rechtsfolge des öffentlichrechtlichen Beseitigungsanspruchs

§7 <i>Die Aufhebung und andere Formen der Fehlerbeseitigung</i>	345
A. Übersicht	345
B. Die Heilung von Verfahrensfehlern gemäß §45 VwVfG	347
I. Die Funktion des §45 VwVfG	347
II. Aktuelle verfassungsrechtliche Bedenken und ihre Beurteilung	349
1. §45 VwVfG und seine Parallelnormen	349
2. Die fehlende Tragfähigkeit der verfassungsrechtlichen Bedenken	350
III. Vereinbarkeit der Heilungsvorschriften mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht	358
IV. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Heilung nach §45 Abs. 1 VwVfG	360

1. Einzelne nachholbare Verfahrenshandlungen	361
a) Das Nachholen des Antrags (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG)	361
b) Das Nachholen der Begründung (§ 45 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG)	361
c) Das Nachholen der Anhörung (§ 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG)	362
2. Abschließende Aufzählung der heilbaren Fehler oder Möglichkeit der analogen Anwendung?	372
V. Rechtsfolgen der Heilung nach § 45 Abs. 1 VwVfG	374
1. Rechtmäßigkeit des geheilten Verwaltungsakts	374
2. Rechtmäßigkeit ex nunc	375
C. Sonstige Nachbesserungen als Neuerlaß und Änderung des Verwaltungsakts	382
I. Die Fragestellungen	382
II. Neuerlaß des Verwaltungsakts und Nachschieben von Gründen	383
1. Der Neuerlaß als Fehlerbeseitigung	383
2. Das Nachschieben von Gründen	384
3. Das Nachschieben von Verwaltungsakten	389
III. Die Umdeutung	390
IV. Die materiellrechtliche Befugnis zur Fehlerkorrektur durch Neuerlaß auch während des Prozesses	395
V. Prozessuale Konsequenzen	396
1. Einführung	396
2. Die Verpflichtungsklage	397
3. Sonderregelungen im SGG und der FGO	398
a) § 96 Abs. 1 SGG	398
b) § 68 FGO	399
4. Die Anfechtungsklage nach der VwGO	399
a) Grundsatz der Anwendung des § 91 VwGO	399
b) § 114 S. 2 VwGO als Sonderregelung	400
D. Die Sonderfälle Planfeststellungsbeschluß und Plan- genehmigung	409
I. Die Sonderregelungen im Planfeststellungsrecht	409
II. Die Fehlerfolgevarianten und ihre dogmatische Einordnung	411
III. Die materiellrechtlichen Rechtsfolgen erheblicher Abwägungsmängel	412
1. Der Regelungsinhalt des § 75 Abs. 1a S. 2 VwVfG	412
2. Die gerichtliche Tenorierung	413

a) Verpflichtung zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens	413
b) Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nicht- vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses	414
c) Aussetzung des Verfahrens zur Fehlerbeseitigung . . .	415
d) Zwischenbeurteilung der Tenorierungsmöglich- keiten	415
3. Die materiellrechtlichen Pflichten hinter den Tenorie- rungen	416
4. Verpflichtung zur Durchführung des ergänzenden Verfahrens oder Nichtvollziehbarkeitsfeststellung?	418
5. Die Vereinbarkeit der Nichtvollziehbarkeitsfeststellung mit dem Planergänzungsanspruch und ihre Abgrenzung	419
a) Die Vereinbarkeit der unterschiedlichen Rechts- folgen	419
b) Die Abgrenzung zwischen der Nichtvollzieh- barkeitsfeststellung und der Verpflichtung zur Planergänzung	421
aa) Der Ausschluß des Aufhebungsanspruchs nach §75 Abs.1a S.2 VwVfG	421
bb) Die Verpflichtung zur Planergänzung	423
IV. Die analoge Anwendung des §75 Abs.1a S.2 VwVfG auf sonstige materielle Mängel des Planfeststellungsbeschlusses	425
Zusammenfassung	427
Literaturverzeichnis	447
Sachregister	477

Einleitung

§1 Der öffentlichrechtliche Beseitigungsanspruch als Reaktion auf hoheitliche Rechtsverletzungen

A. Die Fehlerfolgen hoheitlichen Verwaltungshandelns als Gegenstand gesetzgeberischer Aktivitäten

Weite Bereiche von Staat und Gesellschaft werden heute mehr denn je durch ökonomische Vorgaben geprägt. Die Schaffung der idealen rechtlichen Rahmenbedingungen für ein stetiges Wirtschaftswachstum, eine hohe Attraktivität für Investitionen und eine gute Wettbewerbsposition des einzelnen Unternehmens vor allem im internationalen Vergleich zählen zu den Dauerforderungen aus Politik und Wirtschaft an den Staat. Im Zeitalter der häufig beschworenen „Globalisierung der Märkte“ stehen konsequenterweise eine Vielzahl von Regelungen auf dem Prüfstand, die mögliche Nachteile für den „Wirtschaftsstandort Deutschland“¹ begründen könnten. Zugleich werden in zunehmendem Maße an den Staat selbst ähnliche Anforderungen gestellt wie an ein Wirtschaftsunternehmen. Die Debatten rund um die Schlagworte vom „Schlanken Staat“² und der „Deutschland AG“ sind beredte Beispiele dafür.

Als eines der vermeintlichen Investitionshemmnisse gilt die Dauer von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Insofern für eine Beschleunigung zu sorgen, stellt eine verbreitete Forderung dar, die allerdings nicht so neu ist, wie vielleicht zunächst vermutet werden könnte. Seit dem Beginn der Industrialisierung hat es immer wieder in mehr oder weniger großen zeitlichen Abständen Bestrebungen in diese Richtung gegeben. Bereits Mitte des 19. Jahrhunderts, wenige Jahre nach Einführung der Genehmigungspflicht für gewerbliche Anlagen durch §§ 26, 27 Allge-

¹ Vgl. stellv. die programmatischen Aufsatztitel von *Schmitz/Wessendorf*, Das Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetz – Neue Regelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz und der Wirtschaftsstandort Deutschland, NVwZ 1996, 955ff.; *Storost*, Fachplanung und Wirtschaftsstandort Deutschland: Rechtsfolgen fehlerhafter Planung, NVwZ 1998, 797ff.

² S. etwa *Busse*, DÖV 1996, 389ff.; *Weidinger*, BayVBl. 1997, 513ff.; so bezeichnet wurde auch ein Sachverständigenrat, der am 18. 7. 1995 von der Bundesregierung eingesetzt wurde, vgl. *Busse*, ebd., S. 395f.; *Guckelberger*, Maßnahmen zur Beschleunigung, in: Ziekow (Hrsg.), Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, S. 17 (43f.); *Steinbeiß-Winkelmann*, DVBl. 1998, 809ff.

meine Gewerbeordnung in Preußen³ hatte der Gesetzgeber eine Notwendigkeit zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren erkannt und Änderungen durch das „Gesetz betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen“⁴ vorgenommen. So wurden etwa die vor Erlaß einer Genehmigung vorgesehene Einspruchsfrist von vier auf zwei Wochen verkürzt, die Öffentlichkeitsbeteiligung in Genehmigungsverfahren betreffend Dampfkesselanlagen beseitigt sowie die Genehmigungsbedürftigkeit bestimmter Anlagen vollständig aufgehoben⁵. Ein anderer Beleg für die schon das 19. Jahrhundert beschäftigende Thematik der Beschleunigung ist folgende Äußerung von *Rudolf von Gneist* vor dem 12. Deutschen Juristentag am 26. 8. 1874: „Einfachheit und Schnelligkeit der Exekutive wird das Losungswort der Zeit mit jedem Fortschritt der industriellen Gesellschaft“⁶.

Die heutigen nationalen Gesetzgeber haben dem Beschleunigungsanliegen vor allem in den Jahren nach der Wiedervereinigung Deutschlands durch eine Reihe von Gesetzesnovellen Rechnung zu tragen versucht. Im Zentrum der Anstrengungen stand die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren⁷, die vor allem mit Änderungen des Verwaltungsverfahrenrechts und des Prozeßrechts zu erreichen versucht wurde. Eine der ersten Maßnahmen war das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vom 16. 12. 1991⁸, das zu einer erheblichen Verkürzung der Planungszeiten angesichts des desolaten Zustands der Verkehrswege in den neuen Bundesländern beitragen sollte⁹. Kurze Zeit später folgte das Planungsvereinfachungsgesetz vom 17. 12. 1993¹⁰, das nicht mehr nur auf die besondere Lage im Osten zielte, sondern sämtliche Planfeststellungsverfahren betraf. Im Jahre 1996 kam es dann – vorbereitet durch verschiedene Kommissionen und nach umfangreichen Sachverständigenanhörungen – zu erheblichen Än-

³ Gesetz v. 17. 1. 1845, PrGS S. 41.

⁴ Gesetz v. 1. 7. 1861, PrGS S. 749.

⁵ S. insoweit auch *Feldhaus*, in: Umweltschutz als Standortfaktor, S. 124 (128); zur Entwicklung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen s. *Hauck*, GewArch. 1987, 145ff.

⁶ v. *Gneist*, Referat: Ueber die rechtliche Natur, die Zuständigkeit und Verhandlungsform der Verwaltungsjurisdiction, in: Verhandlungen 12. DJT, 1874, 3. Band, S. 221 (225); die Aussage wird auch verwendet als Vorspruch von *Bullinger*, Beschleunigte Genehmigungsverfahren für eilbedürftige Vorhaben, 1991.

⁷ Vgl. dazu vor allem *Guckelberger*, Maßnahmen zur Beschleunigung, in: Ziekow (Hrsg.), Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, S. 17ff.; *Krumsiek/Frenzen*, DÖV 1995, 1013ff.; zur Entwicklung der Beschleunigungsbemühungen auch *Bullinger*, DVBl. 1992, 1463ff.; *Blümel*, Arbeitstagung, S. 12ff.

⁸ BGBl. I S. 2174; zur Entstehungsgeschichte s. *Ronellenfitsch*, DVBl. 1991, 920 (923ff.); *ders.*, DVBl. 1994, 441 (442f.); ausf. in größerem Zusammenhang *ders.*, Beschleunigungsgesetz, S. 107ff.; *Gaßner/Ewald-Sommer*, Beschleunigung, S. 171ff.; s. weiter zum Gesetz *Wagner*, NVwZ 1992, 232ff.; *Kern*, in: Festschrift für Blümel, S. 201ff.; *Klinski/Gaßner*, NVwZ 1992, 235ff.

⁹ Vgl. die Begründung des Regierungsentwurfs v. 29. 8. 1991, BT-Drs. 12/1092, S. 1 (abgedruckt auch bei *Blümel* [Hrsg.], Verkehrswegeplanung, S. 239ff.).

¹⁰ BGBl. I S. 2123; s. dazu etwa *Kröger/Schulz*, NuR 1995, 72ff.; *Pasternak*, BayVBl. 1994, 616ff.; *Sendler*, Neue Entwicklungen, S. 9 (21ff.); *Steinberg/Berg*, NJW 1994, 488; *Steiner*, NVwZ 1994, 313ff.; *ders.*, Beschleunigung, S. 151ff.

derungen des VwVfG¹¹, des BImSchG¹², des WassHG¹³ und der VwGO¹⁴. Ihre Fortsetzung gefunden haben diese Änderungen etwa in der zum 1.1. 1998 in Kraft getretenen BauGB-Novelle¹⁵ oder – weitgehend als Nachbesserung des 6. VwGO-ÄndG – in dem Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozeß vom 20.12. 2001¹⁶.

Eines der Mittel zur Erreichung des Ziels der Beschleunigung von Verwaltungsverfahren bilden auch die Regelungen zu Fehlerfolgen. So enthalten die einschlägigen Normen seit dem Planungsvereinfachungsgesetz stets auch spezielle Fehlerfolgenregelungen¹⁷. Im materiellen Recht sind dies vor allem die Regelungen zum Planfeststellungsbeschluß im Fachplanungsrecht¹⁸ und in § 75 Abs. 1a VwVfG sowie die Erweiterungen der Heilungsmöglichkeiten und der „Unbeachtlichkeit“ von Verfahrensfehlern (§§ 45, 46 VwVfG). Hinzu kommt die prozeßrechtliche Bestimmung des § 114 S. 2 VwGO, die nach Auffassung des Gesetzgebers das Nachschieben von Gründen und damit die Heilung des Verwaltungsakts gestattet¹⁹. Diese Gesetzesänderungen haben das Ziel einer erweiterten Aufrechterhaltung rechtswidriger Verwaltungsakte. Sie weichen ab von der typischen Rechtsfolge der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts, der Aufhebung des Verwaltungsakts im Prozeß, wie sie in den Tatbestandsvoraussetzungen des § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO zum Ausdruck kommt.

Die in diesen Regelungen behandelte Thematik zählt zu den grundlegenden und zugleich stets aktuellen Fragen des öffentlichen Rechts. Das nahezu unüberschaubare rechtswissenschaftliche Echo auf die gesetzgeberischen Maßnahmen

¹¹ Durch das Genehmigungsverfahrenbeschleunigungsgesetz vom 12.9. 1996, BGBl. I S. 1354; s. z. B. *Jäde*, UPR 1996, 361ff.; *Stüer*, DVBl. 1997, 326ff.

¹² BGBl. I S. 1498; s. auch *Hansmann*, NVwZ 1997, 105ff.; *Schäfer*, NVwZ 1997, 526ff.

¹³ BGBl. I S. 1695; s. *Stüer*, DVBl. 1997, 326ff.; z. T. erhebliche Änderungen erfahren haben die insoweit relevanten Vorschriften der §§ 214ff. BauGB zuletzt durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) v. 24. 6. 2004, BGBl. I S. 1359.

¹⁴ 6. VwGO-ÄndG v. 1.11. 1996, BGBl. I S. 1626; vgl. dazu z. B. *Bader*, DÖV 1997, 443ff.; *Meissner*, VBIBW 1997, 81ff.; *W.-R. Schenke*, NJW 1997, 81ff.; *Schmieszek*, NVwZ 1996, 1151ff.; *Stüer*, DVBl. 1997, 326ff.

¹⁵ Gesetz v. 18. 8. 1997, BGBl. I S. 2081; s. dazu etwa *Battis/Krautzberger/Löhr*, NVwZ 1997, 1145ff.; *Finkelnburg*, NJW 1998, 1ff.; *Friege*, ThürVBl. 1998, 73ff., 101ff.; *Lüers*, ZfBR 1997, 231ff., 275ff.; *Schaber*, VBIBW 1998, 161ff.

¹⁶ BGBl. I S. 3987; s. z. B. *Seibert*, NVwZ 2002, 265ff.; *Kienemund*, NJW 2002, 1231ff.

¹⁷ Da der Begriff der Fehlerfolge kein gesetzlicher Terminus ist, bedarf es lediglich einer Umschreibung der Verwendung im vorliegenden Zusammenhang. Er wird hier auf alle Auswirkungen (Folgen) von Rechtsfehlern angewendet; vgl. auch *Di Fabio*, Handlungsformen, S. 47 (51). Zu ihnen zählen etwa die Nichtigkeit oder Wirksamkeit (einschließlich Vernichtbarkeit), aber auch die Entstehung von Rechten wie z. B. dem Beseitigungsanspruch oder den Schadensersatzansprüchen.

¹⁸ § 17 Abs. 6c FStrG, § 10 Abs. 8 LuftVG, § 19 Abs. 4 WaStrG, § 29 Abs. 8 PBefG, § 20 Abs. 7 AEG (zunächst § 36d Abs. 6 BBahnG), § 5 Abs. 7 MagnetSchwBG.

¹⁹ Vgl. Begr. des Regierungsentwurfs v. 19. 1. 1996, BR-Drs. 30/96, S. 28 (zu Nr. 14); Begr. des Entwurfs des Bundesrates v. 18. 5. 1995, BT-Drs. 13/1433, S. 13 (zu Nr. 13).

ist vor diesem Hintergrund nur zu verständlich. Wenngleich das gesamte Meinungsspektrum, von der generellen verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit über vorsichtige Hinweise auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Vorgaben bei der Auslegung der betreffenden Bestimmungen bis hin zum Verdikt der Verfassungswidrigkeit verschiedener Einzelmaßnahmen, in der Literatur abgedeckt wird, überwiegen doch – wie schon bei der Sachverständigenanhörung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetz²⁰ – die verfassungsrechtlichen Bedenken. Gleichzeitig fehlt aber bisher eine grundlegende, die einzelnen Problembereiche sowohl zusammenfassende als auch vertiefend behandelnde Erörterung. So darf auch heute noch eine Vielzahl verfassungsrechtlicher und auch einfachgesetzlicher Fragen als weitgehend ungeklärt gelten. Die bisherigen Untersuchungen von Fehlerfolgen beschränken sich im wesentlichen auf Verfahrensfehler, was angesichts des Schwerpunkts der Regelungen (wie die §§ 45, 46 VwVfG) durchaus verständlich erscheint.

Diese Bestimmungen stehen in einem besonderen Spannungsverhältnis zur Bedeutung der Verfahrensrechte, wie sie insbesondere durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelt wurde²¹. Die darin anerkannte verfassungsrechtliche Gewährleistung eines Grundrechtsschutzes durch Verfahren läßt sich nicht ohne weiteres mit der gegenläufigen Tendenz der Beschleunigungsnovellen in Einklang bringen. In Einzelfällen werden die Änderungen deshalb als ein „Paradigmenwechsel“ begriffen, „nachdem jahrzehntelang der Grundrechtsschutz durch Verfahren gepredigt worden war und die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegenüber der Verwaltung einen pädagogischen Auftrag verspürte“²². Die hier anklingende positive Aufnahme des Bestrebens des Gesetzgebers, die Bedeutung des Verfahrensrechts zu reduzieren, ist freilich nicht repräsentativ²³. Eher getroffen wird die überwiegende Stimmung durch die Bewertung des Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetzes als „konzeptionsloser Mix von Entwertungen des Verwaltungsverfahrens“²⁴. Dementsprechend herrscht überwiegend eher Unsicherheit über die Vereinbarkeit der Neuregelungen mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an das Verfahren.

²⁰ Vgl. dazu Ausschußdrucksachen 13/271, Teile I-VI, und 13/272 des BT-Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuß), insbesondere die Stellungnahmen von *Bonk* (Teil III, S. 203 ff.), *Eckert* (Teil I, S. 70 ff.), *Franßen* (Teil III, S. 183 ff.); *Lübbe-Wolff* (Teil II, S. 76 f.); *Sellner* (Teil V, S. 10 f.), sowie aus der öffentlichen Anhörung v. 8. 5. 1996, Prot. Nr. 31, *Blümel*, S. 112 ff., 121 ff.; auch *Schmitz/Wessendorf*, NVwZ 1996, 955 (957), schätzen den Tenor der Stellungnahmen als fast durchweg kritisch ein.

²¹ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 20. 12. 1979 – 1 BvR 385/77, BVerfGE 53, 30 – Mülheim-Kärlich.

²² *Ronellenfitsch*, in: Festschrift für Blümel, S. 497 (511).

²³ Eindeutig zustimmend aber etwa *Gerhardt*, Verhältnis von Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, S. 413 (417 ff.).

²⁴ *Ziekow*, Modernisierung, S. 69 (71); s. außerdem etwa *Geis*, Handlungsspielräume, S. 97 (102 ff.).

Vielfach werden die nationalen Regelungen betreffend die Fehlerfolgen bei Verfahrensverstößen nicht nur in einer Konfliktsituation mit dem nationalen Verfassungsrecht, sondern auch mit dem Gemeinschaftsrecht gesehen²⁵. Gerade die Regelungen der §§ 45, 46 VwVfG erscheinen nach verschiedenen Stellungnahmen vor dem Hintergrund gemeinschaftsrechtlicher Anforderungen durchaus fragwürdig²⁶.

Neben den Regelungen zum Verfahrensrecht enthalten die Gesetzesnovellen zum Planfeststellungsrecht etwa in § 75 Abs. 1a VwVfG Normen, die die Aufhebung von Planfeststellungsbeschlüssen bei Mängeln bei der Abwägung, also bei materiellen Fehlern ausschließen. Diese Normen stehen interessanterweise – wohl mangels verfassungsgerichtlicher Vorgaben entsprechend denen zum Verfahren – nicht in derselben Kritik wie die §§ 45, 46 VwVfG.

B. Ansatzpunkte verfassungsrechtlicher Bedenken gegenüber den gesetzlichen Fehlerfolgenregelungen

Die überwiegend kritische Sichtweise der gesetzlichen Fehlerfolgenregelungen wirft die Grundfrage nach den Voraussetzungen auf, unter denen der Gesetzgeber die Fehlerfolge der Pflicht zur Aufhebung rechtswidriger Hoheitsakte ausschließen kann. Diese Frage läßt sich nur beantworten, wenn die Gründe für die Pflicht zur Aufhebung rechtswidriger Verwaltungsakte und für den möglichen Anspruch auf Aufhebung der betreffenden Verwaltungsakte ermittelt werden. Von daher erscheint der Ausgangspunkt dieser Untersuchung geradezu banal: Es geht um den – ohnehin wohl allgemein anerkannten – Anspruch auf Aufhebung rechtswidriger Verwaltungsakte.

Obwohl an seiner Existenz kein Zweifel besteht²⁷, wird dem Aufhebungsanspruch im Gegensatz zu den Schadensersatz- und Entschädigungsansprüchen des Staatshaftungsrechts nur wenig Aufmerksamkeit zuteil. Trotz oder möglicherweise gerade wegen der verbreiteten prinzipiellen Anerkennung einer Pflicht zur Beseitigung staatlichen Unrechts besteht in Rechtsprechung und Literatur weder Konsens über den Inhalt dieser Pflicht noch über deren dogmatische Herleitung. Teilweise wird das vielfach fehlende wissenschaftliche Interesse an diesen Fragen

²⁵ S. nur *Kahl*, *VerwArch.* 95 (2004), 1 (19ff.); *Schoch*, *Festgabe 50 Jahre BVerwG*, S. 507 (523ff.); *Wahl*, *DVBl.* 2003, 1285 (1290ff.). Das gilt auch für die Änderung der (hier nicht thematisierten) §§ 214ff. *BauGB* durch das *EAG Bau v. 24. 6. 2004*, *BGBI. I S. 1359*, die gerade auch eine „europarechtlich vorgegebene Stärkung des Verfahrensrechts“ bewirken sollte, s. *BT-Drs.* 15/2250, S. 31.

²⁶ S. etwa *Classen*, *Die Europäisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit*, S. 192ff.; *Kokott*, *Die Verwaltung* 31 (1998), 335 (365ff.).

²⁷ *Ossenbühl*, *Staatshaftungsrecht*, S. 297, hält den „Grundsatz, daß der Staat die Folgen des von ihm verursachten Unrechts prinzipiell beseitigen muß“, für „evident und unbestritten“; vergleichbar etwa *Grzeszick*, *Rechte und Ansprüche*, S. 1 f., 66f., 359f.

als „Lustlosigkeit und Gleichgültigkeit“²⁸ gegenüber der rechtlichen Herleitung der Beseitigungspflicht bewertet. Gerade die diversen Bedenken gegenüber den gesetzlichen Beschränkungen des Aufhebungsanspruchs als unmittelbarer Rechtsfolge, der Primärfehlerfolge²⁹ eines rechtswidrigen und rechtsverletzenden Verwaltungsakts, belegen jedoch die Notwendigkeit einer näheren Auseinandersetzung mit der Herleitung und den Tatbestandsvoraussetzungen dieses Anspruchs.

I. Die Herleitung des Aufhebungs- beziehungsweise Beseitigungsanspruchs

1. Das Meinungsspektrum

Näheren Aufschluß über die Grundlagen und die Herleitung des Aufhebungsanspruchs kann die Befassung mit dessen Inhalt geben. Die (rückwirkende) Aufhebung eines Verwaltungsakts beseitigt die Rechtsverletzung; sie stellt die rechtliche Integrität des verletzten Rechts wieder her. Die Aufhebung macht die Rechtsverletzung nicht ungeschehen, beseitigt jedoch die fortdauernde Beeinträchtigung. Seiner Struktur nach stimmt der Aufhebungsanspruch gegenüber einem rechtsverletzenden Verwaltungsakt mit dem Beseitigungsanspruch überein, wie er im Zivilrecht etwa in § 1004 BGB gesetzlich geregelt ist. Dort wird das (absolute) Eigentumsrecht bei einem rechtswidrigen Eingriff durch den Beseitigungsanspruch geschützt.

Auch das öffentliche Recht kennt den Beseitigungsanspruch³⁰, obwohl er zu meist nur in seiner Ausprägung als Folgenbeseitigungsanspruch im allgemeinen Bewußtsein seinen Niederschlag gefunden hat. Wie das Verhältnis des Folgenbeseitigungsanspruchs zum allgemeinen Beseitigungsanspruch im einzelnen bestimmt wird, hängt allein von der individuell differierenden Definition der Begriffe ab. Der Folgenbeseitigungsanspruch wird regelmäßig als Anspruch gegen einen Hoheitsträger auf Beseitigung der Folgen rechtswidrigen Verhaltens des Staates durch Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verstanden³¹. Diese Umschreibung erlaubt unterschiedlich weite Anwendungsbereiche. So könnte sich der Folgenbeseitigungsanspruch auf die Beseitigung der Folgen rechtswidriger Staatsakte beschränken oder aber sich nicht nur auf diese (weiteren) Folgen, sondern auch auf die Staatsakte selbst (als unmittelbare Folgen des Verhaltens) er-

²⁸ *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, S. 297.

²⁹ *Morlok*, Die Verwaltung 25 (1992), 371 (378ff.), bezeichnet die Pflicht zur Beseitigung als erste Stufe des öffentlichrechtlichen Sekundärrechts.

³⁰ Vgl. nur BVerwG, Urt. v. 2. 11. 1973 – IV C 36.72, NJW 1974, 817; *Bumke*, Relative Rechtswidrigkeit, S. 208; *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, § 7 („grundrechtlicher Schutzanspruch auf Unterlassung, Beseitigung und Herstellung“), S. 285ff.; *H.H. Rupp*, JZ 2005, 157 (158f.); *Sachs*, in: Stern, Staatsrecht III/1, S. 671ff.; *W.-R. Schenke*, NVwZ 1993, 718 (721f.).

³¹ S. nur *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 30 Rdnr. 1; *Detterbeck/Windthorst/Sproll*,

strecken. Im letzteren Fall wären Folgenbeseitigungs- und Beseitigungsanspruch inhaltsgleich. Beschränkt man den Folgenbeseitigungsanspruch hingegen, wie es der gebräuchlichsten Verwendung entsprechen dürfte³², auf die Folgen des Verhaltens, ohne den aus dem Verhalten resultierenden Hoheitsakt, etwa einen Verwaltungsakt, mit einzubeziehen, bildet der Folgenbeseitigungsanspruch dagegen nur einen Ausschnitt aus dem umfangreicheren Anwendungsbereich des allgemeinen Beseitigungsanspruchs, der sich sowohl gegen den Hoheitsakt als auch gegen dessen Folgen richtet. In jedem Fall besteht aber zwischen dem Folgenbeseitigungsanspruch und dem allgemeinen Beseitigungsanspruch zumindest eine Teilidentität. Folgenbeseitigungsanspruch und allgemeiner Beseitigungsanspruch haben damit zugleich dieselbe Rechtsgrundlage, so daß zu deren Ermittlung im Hinblick auf den Beseitigungsanspruch auf sämtliche Stellungnahmen betreffend den Folgenbeseitigungsanspruch zurückgegriffen werden kann.

Unter diesen Stellungnahmen finden sich mehrere Ansätze, die eine verfassungsrechtliche Basis des Anspruchs befürworten. Diffus ist – wohl nicht ohne Absicht – bis heute die Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts geblieben. Während der Folgenbeseitigungsanspruch zunächst durch den 4. Senat auf die Grundrechte³³ und durch den 3. Senat auf das in Art. 20 Abs. 3 GG verankerte Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gestützt wurde³⁴, bekannte sich der 4. Senat später zu einer allen Interpretationen offenstehenden Mischung aus „durch Richterrecht geprägten, gewohnheitsrechtlichen Gesichtspunkten“ und „Grundsätzen des materiellen Rechtsstaats, zu denen auch die Grundrechte zählen“³⁵. Vorausgegangen war dem bereits eine Kombination von grundrechtlich und rechtsstaatlich fundiertem Folgenbeseitigungsanspruch durch den 7. Senat³⁶. Damit werden vom Bundesverwaltungsgericht insgesamt drei verfassungsrechtliche und eine nicht verfassungsrechtliche Rechtsgrundlage angeführt: das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, das materielle Rechtsstaatsprinzip und die Grundrechte sowie das (nicht verfassungsrechtlich garantierte) Gewohnheitsrecht³⁷.

Staatshaftungsrecht, § 12 Rdnr. 5; *Rüfner*, in: Erichsen/Ehlers (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht, § 49 Rdnr. 24.

³² Vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 17. 11. 1998 – 4 B 100.98, BauR 1999, 733.

³³ S. BVerwG, Urt. v. 25. 8. 1971 – 4 C 23.69, NJW 1972, 269; Urt. v. 21. 9. 1984 – 4 C 51.80, NJW 1985, 1481.

³⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 19. 7. 1984 – 3 C 81.82, BVerwGE 69, 366 (370).

³⁵ S. BVerwG, Urt. v. 26. 8. 1993 – 4 C 24.91, BVerwGE 94, 100 (103); frühere Entscheidungen des 4. Senats ließen eher eine (rein) grundrechtliche Herleitung des Folgenbeseitigungsanspruchs vermuten, vgl. etwa Urt. v. 14. 4. 1989 – 4 C 34.88, BVerwGE 82, 24 (25ff.).

³⁶ BVerwG, Urt. v. 23. 5. 1989 – 7 C 2.87, BVerwGE 82, 76 (95).

³⁷ Obwohl das BVerwG den Folgenbeseitigungsanspruch in st. Rspr. anerkennt, äußert es sich im übrigen regelmäßig nicht zu dessen Rechtsgrundlage, vgl. etwa aus der Rspr. des 2. Senats Urt. v. 18. 4. 2002 – 2 C 19.01, NVwZ-RR 2002, 620.

In der Literatur wird der Folgenbeseitigungsanspruch heute ganz überwiegend auf die Grundrechte gestützt³⁸. Das gilt in entsprechender Weise für den allgemeinen Beseitigungsanspruch, sofern zu ihm eine Aussage gemacht wird³⁹. Mindermeinungen treten allerdings bis heute auch für andere Rechtsgrundlagen ein. So wird der Anspruch etwa im Anschluß an die Auffassung des 3. Senats des Bundesverwaltungsgerichts an das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung geknüpft⁴⁰. Andere sehen die Grundlage in dem gleichfalls vom Bundesverwaltungsgericht aufgeführten Prinzip materieller Gerechtigkeit⁴¹ beziehungsweise in einfachrechtlichen Grundlagen wie dem Gewohnheitsrecht⁴² oder in einer Analogie zu den §§ 12, 862, 1004 BGB⁴³. Darüber hinaus werden schließlich auch noch Kombinationen der verschiedenen Ansätze befürwortet⁴⁴.

Sollen zur Prüfung der eingangs erwähnten zahlreichen Bedenken gegenüber verschiedenen Beschleunigungsnovellen die verfassungsrechtlichen Grenzen des Ausschlusses des Beseitigungsanspruchs ermittelt werden, so können sich solche Grenzen von vornherein nicht aus dem Beseitigungsanspruch selbst ergeben, wenn dieser keine verfassungsrechtliche Basis aufweist. Entsprechende Auffassungen zu Grundlagen unterhalb des Verfassungsrechts bedürfen hier folglich keiner Erörterung. Um aber zumindest einen groben Überblick über die diskutierten einfachgesetzlichen Bestimmungen zu erhalten, soll kurz auf Beseitigungsansprüche im einfachen Recht hingewiesen werden. Aus ihnen lassen sich allerdings – das ist zu betonen – keine Zweifel an der Zulässigkeit der Beschränkungen des Beseitigungsanspruchs durch den Gesetzgeber im Rahmen der Beschleunigungsnovellen ableiten.

³⁸ Vgl. nur *Bender*, VBlBW 1985, 201ff.; *Blanke/Peilert*, Die Verwaltung 31 (1998), 29 (35f.); *M. Faber*, NVwZ 2003, 159 (161); *Th. Horn*, DÖV 1990, 864 (866ff.); *Kopp/Schenke*, VwGO, § 113 Rdnr. 81; *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 30 Rdnr. 5; *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, S. 298f.; *W. Roth*, DVBl. 1996, 1401; *ders.*, Faktische Eingriffe in Freiheit und Eigentum, S. 86f.; *W.-R. Schenke*, JuS 1990, 370 (372); *ders.*, DVBl. 1990, 328 (330); *T. Schneider*, Folgenbeseitigung im Verwaltungsrecht, S. 61ff.; *Schoch*, VerwArch. 79 (1988), 1 (34ff.); *Weyreuther*, Gutachten 47. DJT, Bd. I, B 78ff.; *Pietzko*, Der materiellrechtliche Folgenbeseitigungsanspruch, S. 119ff.: § 1004 BGB i. V.m. den Grundrechten.

³⁹ Vgl. *Sachs*, in: Stern, Staatsrecht III/1, S. 671ff.; *W.-R. Schenke*, in: Festschrift für Maurer, S. 747.

⁴⁰ S. etwa *Fiedler*, NVwZ 1986, 969 (970f.); *Wallerath*, DÖV 1987, 505 (511ff.).

⁴¹ Vgl. *Erichsen*, VerwArch. 63 (1972), 217 (221).

⁴² *J. Ipsen*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rdnr. 1337; wohl auch *Schwerdtfeger*, Öffentliches Recht in der Fallbearbeitung, Rdnr. 289.

⁴³ Neben *Bettermann*, DÖV 1955, 528, auch *Broß*, VerwArch. 76 (1985), 217 (227f.); *Enders*, Die Verwaltung 30 (1997), 29 (38); z. T. *Pietzko*, Der materiellrechtliche Folgenbeseitigungsanspruch, S. 119ff.: i. V.m. den Grundrechten.

⁴⁴ S. *Brugger*, JuS 1999, 625ff.; *D. Lorenz*, Verwaltungsprozeßrecht, § 15 Rdnr. 36 (Fußn. 64).

2. Keine Herleitung eines Aufhebungsanspruchs aus § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO

§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO geht offenbar von einer (materiellrechtlichen) Pflicht zur Aufhebung eines rechtsverletzenden Verwaltungsakts aus. Anders läßt sich die (prozessuale) Anordnung der gerichtlichen Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts, der den Kläger in seinen Rechten verletzt, nicht erklären. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO setzt das Bestehen eines materiellrechtlichen Beseitigungsanspruchs voraus⁴⁵; begründen kann diese prozessuale Vorschrift den Anspruch allerdings nicht⁴⁶.

Soweit im heutigen verwaltungsprozessualen Schrifttum das Verhältnis von Prozeßrecht und materiellem Recht ausdrücklich reflektiert wird, entspricht die dienende Funktion des Prozeßrechts wohl einhelliger Auffassung. Dementsprechend ist eine Befugnis wie auch eine Verpflichtung des Gerichts zur Aufhebung eines Verwaltungsakts im Anfechtungsprozeß grundsätzlich⁴⁷ nur zu befürworten, wenn der Kläger auch Inhaber eines materiellrechtlichen Aufhebungsanspruchs ist⁴⁸. Soweit gesetzlich nichts abweichendes geregelt ist, begründet das

⁴⁵ Vgl. etwa auch *Morlok*, Die Verwaltung 25 (1992), 371 (379); *Remmert*, VerwArch. 88 (1997), 112 (120).

⁴⁶ Tendenziell anders BVerwG, Urt. v. 26. 10. 1967 – II C 22.65, BVerwGE 28, 155 (168); *H. H. Rupp*, Grundfragen, S. 174ff., 249ff.; ders., JZ 2005, 157 (159).

⁴⁷ In seltenen – gesetzlich angeordneten – Ausnahmefällen kann nach allgemeiner Auffassung die Anfechtungsklage trotz fehlender subjektiver Rechtsverletzung und fehlenden materiellen Aufhebungsanspruchs begründet sowie das Gericht zur Aufhebung des Verwaltungsaktes verpflichtet sein. Es sind dies die Fälle, in denen der Gesetzgeber einer Person ein Klagerecht zur Durchsetzung rein objektivrechtlicher Regelungen einräumt. So fehlt es bei der sogenannten altruistischen Verbandsklage (vgl. dazu *Battis/Dünnebacke*, JuS 1990, 188 [189f.], *Wahl/Schütz*, in: *Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner*, VwGO, § 42 Abs. 2 Rdnr. 235ff.) an einer subjektiven Rechtsverletzung, gleichzeitig wird aber ein Klagerecht eingeräumt. Dies ist etwa im Naturschutzrecht nach einer Vielzahl von Landesregelungen mittlerweile auch auf Bundesebene mit § 61 BNatSchG geschehen (BNatSchNeuregG v. 25. 3. 2002, BGBl. I S. 1193).

⁴⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 21. 5. 1976 – IV C 80.74, BVerwGE 51, 15 (24); *Detterbeck*, Streitgegenstand, S. 156ff.; *Gerhardt*, in: *Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner*, VwGO, Vorb § 113 Rdnr. 1–4, § 113 Rdnr. 5, 7; *Happ*, in: *Eyermann*, VwGO, § 42 Rdnr. 2, 89; *Hoppe*, Organstreitigkeiten, S. 139; *J. Ipsen*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rdnr. 1187; *Kopp/Schenke*, VwGO, § 42 Rdnr. 2, § 113 Rdnr. 6; *D. Lorenz*, Verwaltungsprozeßrecht, § 18 Rdnr. 3; *Lüke*, ZZZP 107 (1994), 145 (160); *Pietzcker*, in: *Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner*, VwGO, § 42 Abs. 1 Rdnr. 3; *Remmert*, VerwArch. 91 (2000), 209 (214f.); *Remmert*, in: *Eyermann*, VwGO, § 121 Rdnr. 25; *W. Roth*, Verwaltungsrechtliche Organstreitigkeiten, S. 855; *Sachs*, in: *Stern*, Staatsrecht III/1, S. 671ff.; *W.-R. Schenke*, Verwaltungsprozeßrecht, Rdnr. 178; *J. Schmidt*, in: *Eyermann*, VwGO, § 113 Rdnr. 18; *Schnapp/Cordeuener*, JuS 1999, 42; *Spannowsky*, in: *Sodan/Ziekow* (Hrsg.), VwGO, § 113 Rdnr. 18 aE.; *Weyreuther*, Gutachten 47. DJT, Bd. I, B 49ff.; *ders.*, in: *Festschrift für Menger*, S. 681 (686, 689ff.). Soweit sich in einigen Praktikerkommentaren zur VwGO (z. B. *Bader u. a.*, *Redeker/von Oertzen*) dagegen keine Hinweise auf die Bedeutung des materiellrechtlichen Aufhebungsanspruchs finden, kann daraus jedoch mangels kritischer Auseinandersetzung mit der hier unterstützten Ansicht nicht der Schluß auf eine existente Gegenmeinung gezogen werden. Auch wenn sie keineswegs überall und vielleicht nicht einmal überwiegend im Schrifttum ihren Niederschlag gefunden hat, muß die obige Auffassung dennoch als unbestritten angesehen werden.

Prozeßrecht und namentlich § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO danach keine Kompetenz des Gerichts, jenseits materiellrechtlicher Ansprüche rechtsverletzende Verwaltungsakte aufzuheben, sondern setzt die Existenz materiellrechtlicher Aufhebungsansprüche gerade voraus. Wie die Verpflichtungsklage (§ 113 Abs. 5 VwGO) dient auch die verwaltungsprozessuale Anfechtungsklage von Ausnahmefällen abgesehen der Durchsetzung eines materiellrechtlichen Anspruchs, hier des Anspruchs auf Aufhebung eines Verwaltungsakts. Der materiellrechtliche Anspruch richtet sich gegen die Verwaltung, typischerweise gegen den Rechtsträger der Behörde, die den angegriffenen Verwaltungsakt erlassen hat. Unter der – jedenfalls abstrakt – allgemein anerkannten Prämisse der Abhängigkeit des Prozeßrechts vom materiellen Recht darf das Gericht grundsätzlich keinen Verwaltungsakt aufheben, wenn der Kläger keinen materiellrechtlichen Anspruch auf Aufhebung gegenüber dem Beklagten hat.

Unter den Sachurteilsvoraussetzungen, die das Prozeßrecht festlegt, hat der Kläger im Fall eines materiellrechtlichen Anspruchs im Prozeß dann auch den prozessualen Anspruch auf Aufhebung des Verwaltungsakts gemäß § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO gegen das Gericht. Dieser prozessuale Anspruch setzt aber stets (vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Bestimmung) voraus, daß erstens die Voraussetzungen für ein Sachurteil erfüllt sind und zweitens ein materiellrechtlicher Anspruch des Klägers auf Aufhebung des Verwaltungsakts gegenüber dem Beklagten besteht.

3. Sonderfälle ausdrücklicher materiellrechtlicher einfachgesetzlicher Rechtsgrundlagen

Eine allgemeine gesetzliche Regelung des Anspruchs auf Aufhebung rechtsverletzender Verwaltungsakte fehlt. Nur in Ausnahmefällen ordnet das Gesetz ausdrücklich eine Pflicht zur Aufhebung von Verwaltungsakten an. Für den Grundfall des rechtswidrig erlassenen belastenden Verwaltungsakts sieht das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht des Bundes und der Länder (§ 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG) dagegen keine ausdrückliche Aufhebungspflicht selbst für die Zeit der Anfechtbarkeit vor⁴⁹. Anderes gilt nur im Sozialverwaltungsverfahren, in dem nach § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X eine allgemeine Pflicht zur Aufhebung rechtswidrig erlassener Verwaltungsakte statuiert wird, soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind. Diese Rücknahmepflicht, die auch noch nach Unanfechtbarkeit fortbesteht, wird gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 SGB X nur für den Fall von vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen Angaben durch den Betroffenen ausgeschlossen. Daneben kennt für den Fall nach-

⁴⁹ Aus diesem Grund geht die überwiegende Meinung von einem Ermessen der Behörde im Fall des § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG auch bei Anfechtbarkeit des Verwaltungsakts aus; dazu näher unten § 6 C II (S. 225 ff.).

Sachregister

- Ablehnungsbescheid, Eingriff durch den
~ 94ff.
- absolute Verfahrensfehler 79f., 285, 305,
311, 314f., 335
- absolute Verfahrensrechte 77f., siehe auch
Verfahrensrecht
- absolutes Recht 21f. Fußn. 2, 24, 34ff.
- abstrakte Betrachtungsweise 291ff.
- abstrakte Möglichkeit der Fehlerbeseiti-
gung im Planfeststellungsrecht 422
- Abwägungsfehler, Relevanz und Beseiti-
gung 411ff.
- Abwehrrecht 21ff., 31ff., 89
– und Ablehnungsbescheid 95ff.
– und Schutzpflicht 104ff.
– und Verfahrensrecht 75
- Adressatentheorie 92ff., 209
- Akteneinsicht 67, 118, 124f.
- Alternativlosigkeit, rechtliche 248, 250,
291
- Alternativverhalten, siehe rechtmäßiges ~
- Amtsermittlung 150, 302, siehe auch Un-
tersuchungsgrundsatz
- anerkannte Grundsätze des Verwaltungs-
rechts 66, 387
- Anfechtungsfristen 221ff.
- Anfechtungsklage 39, 66, 76f., 118, 163,
205, 335f., 345, 399ff.
– Funktion 9f.
– isolierte ~ 97
- Anhörung 271, 286f.
– als subjektives Verfahrensrecht 67, 125
– Heilung von Fehlern 362ff.
– im Sozialverwaltungsverfahren 310ff.
- Antragserfordernis 67
- Anwendungsvorrang des einfachen Rechts
vor den Grundrechten 46 (Fußn. 80),
48f., 102
- Atomrecht 11, 54, 69, 73, 75, 102, 124,
211f., 304, 330, 357
- Aufhebungsanspruch, siehe auch Beseiti-
gungsanspruch
– Ausschluß des ~ 218ff.
– – durch §46 VwVfG 212ff., 243ff.
– – nicht durch §48 VwVfG bei Anfecht-
barkeit 226ff.
– – Rechtfertigungserfordernis 219ff.
– materiellrechtlicher/prozessualer 205f.
– Verhältnis zu anderen Formen der Feh-
lerbeseitigung 345f.
- Aufhebungspflicht, siehe Beseitigungs-
pflicht
- ausgeschlossene Personen 144f.
- Ausgestaltung der Grundrechte 42ff., sie-
he auch Grundrechte
- Aussetzung des Verfahrens zur Fehlerbe-
seitigung 415
- Baurecht 3, 37, 46f., 99, 104, 121, 1185f.,
203, 210, 319, 339, 410, siehe auch EAG
Bau
- Beamtenrecht
– Ausschluß des Aufhebungsanspruchs
im ~ 240ff.
– Ernennungsurkunde 198
– Status des Beamten als Grundlage des
Aufhebungsanspruchs 83f.
- Beeinträchtigung, fortdauernd 33,
215ff.
- Befangenheit 67, 144f.
- Begründung 155ff., siehe auch Gründe
– Funktionen 181ff.
– Interesse an zutreffender ~ 185f.
- Begründungsfehler
– Abgrenzung zwischen formellen und
materiellen ~ 157ff.
– formelle 155f., 304ff.
– im EG-Eigenverwaltungsrecht 287
– materielle 131, 156ff., 190ff.
– und Ermessensentscheidungen 160

- und gebundene Entscheidungen 160ff., 175
- Beihilfenkontrollrecht 288f., 359f.
- Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit 195ff.
- Beruhem 139, 141ff., 151, 192ff., 203, 215, 254ff., 258ff., 273ff., 281ff., 325ff.
 - als Ergebnis gesetzgeberischer Abwägung 264ff.
 - bei formellem Begründungsmangel 304ff.
 - bei gebundenen Entscheidungen 291ff.
- Beschleunigungsnovellen 1ff.
- Beseitigungsanspruch
 - als Voraussetzung der gerichtlichen Aufhebung 9f., 205f.
 - aus einfachgesetzlichen subjektiven Rechten 32ff., 40ff.
 - Ausschluß 218ff.
 - außerhalb des Anwendungsbereichs der Grundrechte 80ff.
 - einfachgesetzlicher 10f., 78
 - Erfüllung des ~ 345ff.
 - öffentlichrechtlich 5ff., 15ff.
 - Trennung von Rechtswidrigkeit, Rechtsverletzung und ~ 130ff.
 - und absolute Rechte 36f.
 - und Beamtenstatus 83f.
 - und Bestandskraft 221ff.
 - und Grundrechte 27, 63f.
 - und kommunales Selbstverwaltungsrecht 80ff.
 - und materielle Rechte 37, 40ff.
 - und Rechtsstaatsprinzip 11ff.
 - und relative Rechte 34ff.
 - und Schutzpflichten 100ff.
 - und subjektive öffentliche Rechte 40ff.
 - und subjektive Privatrechte 40f.
 - und Verfahrensrechte 37ff., 64ff.
 - Verhältnis zum Folgenbeseitigungsanspruch 6f.
 - Verhältnis zum Unterlassungsanspruch 27ff.
 - Verhältnis zur Beseitigungspflicht 29f.
 - zivilrechtlich 6, 34ff., 216
- Beseitigungspflicht 11ff.
 - aus den Grundrechten 27ff.
- Verhältnis zur Unterlassungspflicht 27ff.
- Bestandskraft des Verwaltungsakts 221ff.
- Beweiserhebung als subjektives Verfahrensrecht 67
- Bewertungsfehler 325, siehe auch Prüfungsentscheidungen
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), siehe Immissionsschutzrecht
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 9 (Fußn. 47), 78f., 314
- Dauerverwaltungsakt 334, 376
- dolo-agit-Satz 244, 249ff., 257, 264, 310ff., 317, 329ff.
- Drittbetroffener 100ff., 209ff., 240, 264f.
- Duldungspflicht 112ff.
- EAG Bau 5 (Fußn. 25), 203, 319, 410 (Fußn. 258)
- Eigentum, Konstituierung durch das Gesetz 44f.
- Effektivitätsgrundsatz 278ff.
- Effizienz, siehe Verfahrensökonomie, Verwaltungseffizienz
- Effizienzgebot, siehe Effektivitätsgrundsatz
- EG-Eigenverwaltungsrecht 280ff., 359
- EG-Mitgliedstaaten, Rechtslage in den ~ 281ff.
- EG-Recht, siehe Gemeinschaftsrecht
- Einvernehmen, siehe gemeindliches Einvernehmen
- Einziehung einer Straße 43
- Elfes-Rechtsprechung 93, 175f., 184, 209f.
- Entscheidungssatz 166ff.
- Ergänzen von Gründen 400ff., 405ff.
- ergänzendes Verfahren 201, 412ff.
 - Abgrenzung zur Planergänzung 423
- Ergebnisrelevanz 255ff., 281f., 291ff., siehe auch Beruhem
- Erlaßvorgang als Anknüpfung für das Rechtswidrigkeitsurteil 133ff.
- Erlaubnis 98f.
- Ermessen, Aufhebung des Verwaltungs-

- akts im Fall des § 46 VwVfG im ~ 315ff.
- Ermessensfehler 134
 - hinsichtlich Verfahren 145ff.
- Ermächtigungsgrundlage als Teil der Begründung des Verwaltungsakts 174
- Ermittlungsdefizit, siehe Sachaufklärung
- Ernennungsurkunde 198
- Erschließungsbeitragsbescheid 340f.
- Fehlerbeseitigung 345ff., 382ff.
 - materiellrechtliche Befugnis während des Prozesses 395f.
- Fehlerfolge, Begriff 3 (Fußn. 17)
- Finanzgerichtsordnung (FGO), Sonderregelung 399
- Folgenbeseitigungsanspruch 6f., 33, siehe auch Beseitigungsanspruch
- Forderungsrechte 35ff.
- Frankreich, Rechtslage in ~ 281f.
- Funktionale Kompensation 307f.
- Gaststättenrechtliche Erlaubnis 98f.
- Geheimhaltung 153f.
- Gemeinde, siehe Selbstverwaltung
- gemeindliches Einvernehmen 211, 314f., 373
- Gemeingebrauch, Recht auf ~ 43
- Gemeinschaftsrecht, Vereinbarkeit mit dem ~ 5, 275ff., 358ff.
- Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetz 3 (Fußn. 11), 4, 137, 141, 146, 201, 203, 242, 247ff., 291ff., 301ff., 318ff., 325ff., 349, 355, 387, 409
- Gesellschaftsrecht und Beruhen 261ff.
- Gewaltenteilung 230, 307
- Gewerbeuntersagung 169, 173f., 338
- Gewißheit 327
- Gründe
 - Mehrheit von ~, kumulativ, alternativ 169ff., 366
 - und Begründung 166ff.
 - und Rechtmäßigkeit 156, 166ff.
- Grundrecht(e)
 - als Basis des Beseitigungsanspruchs 21ff., 31ff.
 - Ausgestaltung in personeller Hinsicht 121ff.
 - Erweiterung der geschützten Interessen 46
 - Schutzbereich 42ff.
 - Schutzgegenstand 73ff.
 - Verhältnis zu einfachgesetzlichen subjektiven Rechten 41ff.
 - Verhältnis zum Gesetz 42ff.
- Grundrechtseingriff
 - als Voraussetzung für den Beseitigungsanspruch 89ff.
 - Drittbetroffener 100ff.
 - durch Verfahrensverstoß 116ff.
 - faktischer ~ 100ff.
 - finaler, unmittelbarer ~ 91
 - sogenannter „klassischer“ ~ 90ff.
- Grundrechtsschutz
 - durch Verfahren 68ff., 76f.
 - für einfachgesetzliche materielle Rechte 41ff.
 - für einfachgesetzliches Verfahrensrecht 68ff.
 - im Verfahren 117ff.
- Grundrechtsverletzung bei Verletzung einfachgesetzlicher materieller subjektiver Rechte 63f., siehe auch Rechtsverletzung
- Grundsatz der einheitlichen Wirksamkeit, siehe Effektivitätsgrundsatz
- Grundsätze des Verwaltungsrechts, siehe anerkannte Grundsätze des Verwaltungsrechts
- Heilung 347ff.
 - Abgrenzung zum Neuerlaß 365ff.
 - abschließender Charakter der Heilungsregelungen 372ff.
 - im Widerspruchsverfahren 366ff.
 - prozessuale Konsequenzen 348f., 354f., 384
 - Rechtsfolgen, Wirkung ex nunc 374ff.
 - Sinn der Heilungsregelungen 348f.
 - Verfahren 362ff.
 - verfassungsrechtliche Bedenken 349ff.
- Hilfsrecht 22, 32ff., 220
- Immissionsschutzrecht 3, 47ff., 106ff., 124
- indirekte Kollision 278f.

- Innentheorie 249
 Integrität, Wiederherstellung der ~ eines subjektiven Rechts 6, 17, 22, 31, 39
iura novit curia 186ff.
- Judikatives Unrecht und Beseitigungsanspruch 258ff. (m. Fußn. 160)
- Kalkar-Beschluß 102
 Kausalität des Fehlers für das Ergebnis 156, 192f., 214f., 254ff., 301, 326f.
 Kindergartenplatz 62, 95f.
 Klageänderung 348f., 354ff., 399f., 404f.
 Klagebefugnis 36f., 39, 66, 76f., 92, 118, 205
 Kombinationstheorie 266
 konkrete Betrachtungsweise 291ff.
 konkrete Möglichkeit der Fehlerbeseitigung im Planfeststellungsrecht 422
 konkrete Möglichkeit einer abweichenden Sachentscheidung 298ff., 318ff.
 Konkurrent 38f., 240ff., siehe auch Drittbetroffener, Verwaltungsakt mit Drittwirkung
 Konkurrentenklage 240ff.
 Korrekturfehler 325, siehe auch Prüfungsentscheidung
 Kreis, siehe Selbstverwaltung
- Mandatsrelevanz 260f.
 Mitbewerberklage, siehe Konkurrentenklage
 Mülheim-Kärlich-Beschluß 4 (Fußn. 1), 54f., 64f., 69ff., 72, 102f., 121, 242
- Nachholen
 – der Anhörung 362ff.
 – der Begründung 361f.
 – von Verfahrenshandlungen 361ff.
 Nachschieben von Gründen 161ff., 384ff., 395f.
 – Abgrenzung vom Nachholen einer Begründung 361f., 365f.
 – Abgrenzung zur Umdeutung 393ff.
 – prozessuale Konsequenzen 396ff.
 – und § 114 S.2 VwGO 400ff.
 Nachschieben von Verwaltungsakten 389ff.
- Nachverfahren 364ff.
 negatorischer Schutz 21ff.
 – einfachgesetzlicher subjektiver Rechte 41ff.
 Neuerlaß 384ff.
 – prozessuale Konsequenzen 396ff.
 Nichtvollziehbarkeit 414ff.
 Notwehrrecht 113
- Ökonomie, siehe Verfahrensökonomie, Verwaltungseffizienz, *dolo-agit*-Satz
 Österreich, Rechtslage in ~ 282
 offenbare Unrichtigkeit 131, 194ff.
 offensichtlich fehlender Einfluß auf die Sachentscheidung 291ff., 301ff.
 Offensichtlichkeit des Fehlers 319ff.
 Organrechte 84
- Planergänzung 201, 410ff., 419ff.
 – Abgrenzung zum ergänzenden Verfahren 423
 – Pflicht zur ~ 417f.
 Planerhaltung 409
 – Pflicht zur ~ 417f.
 Planfeststellungsbeschluß
 – Abwägungsmangel 412ff.
 – Ausschluß des Aufhebungsanspruchs 318ff.
 – Heilung, Fehlerbeseitigung 409ff.
 – Rechtswidrigkeit 129f., 200ff.
 Planfeststellungsrecht, siehe auch Planfeststellungsbeschluß
 – Verfahrensrechte 123f.
 Plangenehmigung 318 (Fußn. 350), 409 (Fußn. 252)
 Planungsvereinfachungsgesetz 2, 201, 203, 318, 320, 409f.
 Präklusion 239
 präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt 99
 Prüfungsentscheidung 265, 325ff.
- Rangverhältnis zwischen Verfassung und Gesetz 51ff.
 Reaktionsanspruch, siehe Beseitigungsanspruch
 „reale Fehlerheilung“ 362ff.

- Recht, siehe auch subjektives Recht, absolutes Recht, Verfahrensrecht
- formelles subjektives ~ 67f.
 - materielles ~ 37, 40ff.
 - relatives ~, als Basis des Beseitigungsanspruchs 34ff.
- rechtmäßiges Alternativverhalten 252ff., 255f.
- Rechtsbehelfsbelehrung 131, 198f.
- Rechtsbindung 269ff., 351
- Rechtsmacht 26, 266
- Rechtsmißbrauch 249ff.
- Rechtssicherheit, als Rechtfertigung des Ausschlusses des Aufhebungsanspruchs 13f., 223f., 229f.
- Rechtsstaatsprinzip als Grundlage der Beseitigungspflicht 11ff.
- Rechtsverletzung 6, 205ff.
- Erfordernis der Trennung von Rechtswidrigkeit, ~ und Beseitigungsanspruch 130ff., 164
 - fortdauernde 215ff.
 - kein Ausschluß durch §46 VwVfG 212ff.
- Rechtswidrigkeit 126ff.
- Begriff 126ff.
 - Erfordernis der Trennung von Rechtswidrigkeit, ~ und Beseitigungsanspruch 130ff., 164
 - kein Ausschluß durch §46 VwVfG 137ff.
 - und Verfahrensfehler 128ff., 133ff.
- Rechtswidrigkeitszusammenhang 207ff., 255f.
- Rechtswidrigwerden 126f., 333f.
- Regelungsinhalt des Verwaltungsakts als Anknüpfung für das Rechtswidrigkeitsurteil 133ff.
- Relativierung der Verfahrensregelungen 269ff.
- Relevanz des Rechtsverstoßes für die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts 133ff., 155ff., 193ff., siehe auch Ergebnisrelevanz
- Sachaufklärung
- als subjektives Verfahrensrecht 67
 - Fehler bei der ~ und §46 VwVfG 300ff.
- und Rechtswidrigkeit 130f., 136., 149f.
- Sanktionslosigkeit als verfassungsrechtliche Bedenken 266ff.
- Sanktionierungsspielraum 270f.
- Sasbach-Entscheidung 239
- Schädlichkeitsgrenze 108f.
- Schutzaufgabe 413ff., 419ff.
- Schutznorm 46f., 55, 100ff.
- Schutzpflichten 46, 49f., 54ff., 101ff.
- Verhältnis zum Abwehrrecht 69f., 75f., 104ff.
- Schutzzweck der Norm 39
- Schutzzweckzusammenhang 207ff., 254ff.
- Sekundärrechte 34 (Fußn. 43)
- Selbsthilferecht, siehe Notwehrrecht
- Selbstverwaltungsrecht, kommunales 80ff.
- Ausgestaltung durch einfaches Recht 81ff.
- Sozialgerichtsgesetz (SGG), Sonderregelungen 354, 398f.
- Sonderstatusverhältnis 83f.
- Sozialverwaltungsverfahren
- Aufhebung von Verwaltungsakten 10
 - Sonderregelung des §41 Abs.1 Nr.6 SGB X 350
 - Sonderregelung des §42 S.2 SGB X 310ff.
- Steuerverwaltungsrecht
- Aufhebung von Verwaltungsakten 10f.
 - Sonderregelung des §127 AO 247ff.
- Streitgegenstand 398f., 404
- subjektives Recht
- als Basis des Beseitigungsanspruchs 21ff.
 - Arten 32ff.
 - formelles subjektives Recht 218
 - Grundrechtsschutz jedes materiellen ~ 41ff.
 - Privatrecht, Verhältnis zum öffentlichen Recht 40f.
 - Verhältnis eines einfachgesetzlichen materiellen ~ zu den Grundrechten 40ff.
- Tertiärrecht 34 (Fußn. 43), 37f.
- Treu und Glauben 249ff.
- Trunkenbold-Fall 92

- Übergangsregelungen, siehe Vertrauensschutz
- Umdeutung 165, 390ff.
- Unterfall des Nachschiebens von Gründen 393ff.
- Umweltverträglichkeitsprüfung 288, 299, 413
- Unbeachtlichkeit 137f.
- des Fehlers nach der Heilung 347
- Planfeststellung 409ff.
- Unterlassungsanspruch, in Verbindung mit den Grundrechten 22, 24ff.
- Unterlassungspflicht
- in Verbindung mit den Grundrechten 22ff.
- Untermaßverbot 101, 106f.
- Untersagungsverfügung 169, 173f., 338
- Untersuchungsgrundsatz 149ff., 186ff., 302f.
- unzulässige Rechtsausübung 250, siehe auch *dolo-agit-Satz*
- Urteil, Ausschluß des Beseitigungsanspruchs bei fehlendem Beruhen 258ff. (mit Fußn. 160)
- Veränderung der Rechts- oder Sachlage 11, 106, 331ff., 339f.
- Verfahrensermessen 145ff.
- Verfahrensfehler, siehe *Verfahrensverstoß*
- Verfahrensökonomie 248, 249ff., 347ff., siehe auch *Verwaltungseffizienz, dolo-agit-Satz*
- Verfahrensrecht
- Abgrenzung zum formellen subjektiven Recht 67f.
- absolutes 77ff.
- Begriff des subjektiven ~ 64f., 66
- Eigenwert 273
- grundrechtsrelevantes 69f., 72, 117, 122
- keine eigenständige Basis für den Beseitigungsanspruch 37, 64ff.
- Verfahrensverstoß 116ff.
- und Ergebnisrelevanz 291ff., 305f.
- und Grundrechtseingriff 120ff.
- und Rechtswidrigkeit 133ff.
- Verhaltensunrecht 126
- Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz 2, 410
- Verpflichtungsklage und Nachbesserungen des Verwaltungsakts 397f.
- Versteinerungsgefahr 52, 56ff.
- Vertrauensschutz 53, 57, 60, 62f., 232ff., 236f.
- Verwaltungsakt
- Ablehnungsbescheid 94ff.
- Bestandskraft 221ff.
- mit Drittwirkung 100ff., 232ff., 240f.
- Nachschieben 389ff.
- Neuerlaß 348, 382ff.
- Rechtmäßigkeitsbeurteilung 133ff.
- Rechtswidrigkeit 126ff., 133ff.
- Unanfechtbarkeit 221ff.
- Wesensänderung 394f., 406f.
- Verwaltungseffizienz 14, 223f., 229f., 245ff.
- Verwaltungsrechtskreis 49 (Fußn. 92)
- Verwertungsverbot 152
- Verwirkung 236ff.
- Verzicht 235f.
- Vorrang der Verfassung 51ff.
- Wahlrecht 260f.
- Wasserhaushaltsgesetz 3
- Wesensänderung 394f., 406f.
- Wesentlichkeit des Verfahrensverstößes 142f., 286, 289f.
- Wettbewerbsrecht 28, 34
- Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung 268
- Widerspruchsverfahren, Heilung im ~ 366ff.
- Widersprüchlichkeit zwischen Rechtsbindung und Sanktionslosigkeit 268ff.
- Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens 222f., 348
- Zurechnungslehren 257ff.
- Zurechnungszusammenhang 254ff., siehe auch *Beruhen, Ergebnisrelevanz*
- Zweckerreichung 281f.
- Zweitbescheid 348, 354ff., 362, 382ff.

Jus Publicum

Beiträge zum Öffentlichen Recht – Alphabetische Übersicht

- Appel, Ivo*: Staatliche Zukunfts- und Entwicklungsvorsorge. 2005. *Band 125*.
- Axer, Peter*: Normsetzung der Exekutive in der Sozialversicherung. 2000. *Band 49*.
- Bauer, Hartmut*: Die Bundestreue. 1992. *Band 3*.
- Baumeister, Peter*: Der Beseitigungsanspruch als Fehlerfolge des rechtswidrigen Verwaltungsakts. 2006. *Band 142*.
- Beaucamp, Guy*: Das Konzept der zukunftsfähigen Entwicklung im Recht. 2002. *Band 85*.
- Becker, Florian*: Kooperative und konsensuale Strukturen in der Normsetzung. 2005. *Band 129*.
- Becker, Joachim*: Transfergerechtigkeit und Verfassung. 2001. *Band 68*.
- Biebler, Gernot*: Auswärtige Gewalt. 2005. *Band 128*.
- Blanke, Hermann-Josef*: Vertrauensschutz im deutschen und europäischen Verwaltungsrecht. 2000. *Band 57*.
- Böhm, Monika*: Der Normmensch. 1996. *Band 16*.
- Böse, Martin*: Wirtschaftsaufsicht und Strafverfolgung. 2005. *Band 127*.
- Bogdandy, Armin von*: Gubernative Rechtsetzung. 2000. *Band 48*.
- Brenner, Michael*: Der Gestaltungsauftrag der Verwaltung in der Europäischen Union. 1996. *Band 14*.
- Britz, Gabriele*: Kulturelle Rechte und Verfassung. 2000. *Band 60*.
- Bröhmer, Jürgen*: Transparenz als Verfassungsprinzip. 2004. *Band 106*.
- Brüning, Christoph*: Einstweilige Verwaltungsführung. 2003. *Band 103*.
- Burgi, Martin*: Funktionale Privatisierung und Verwaltungshilfe. 1999. *Band 37*.
- Bultmann, Peter Friedrich*: Beihilfenrecht und Vergaberecht. 2004. *Band 109*.
- Bumke, Christian*: Relative Rechtswidrigkeit. 2004. *Band 117*.
- Butzer, Hermann*: Fremdsten in der Sozialversicherung. 2001. *Band 72*.
- Callies, Christian*: Rechtsstaat und Umweltstaat. 2001. *Band 71*.
- Classen, Claus Dieter*: Die Europäisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1996. *Band 13*.
- Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Grundrechtsordnung. 2003. *Band 100*.
- Coelln, Christian von*: Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt. 2005. *Band 138*.
- Cornils, Matthias*: Die Ausgestaltung der Grundrechte. 2005. *Band 126*.
- Cremer, Wolfram*: Freiheitsgrundrechte. 2003. *Band 104*.
- Danwitz, Thomas von*: Verwaltungsrechtliches System und Europäische Integration. 1996. *Band 17*.
- Dederer, Hans-Georg*: Korporative Staatsgewalt. 2004. *Band 107*.
- Detterbeck, Steffen*: Streitgegenstand und Entscheidungswirkungen im Öffentlichen Recht. 1995. *Band 11*.
- Di Fabio, Udo*: Risikoentscheidungen im Rechtsstaat. 1994. *Band 8*.
- Dörr, Oliver*: Der europäisierte Rechtsschutzauftrag deutscher Gerichte. 2003. *Band 96*.
- Durner, Wolfgang*: Konflikte räumlicher Planungen. 2005. *Band 119*.

Jus Publicum – Beiträge zum Öffentlichen Recht

- Enders, Christoph:* Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung. 1997. *Band 27.*
- Epping, Volker:* Die Außenwirtschaftsfreiheit. 1998. *Band 32.*
- Fehling, Michael:* Verwaltung zwischen Unparteilichkeit und Gestaltungsaufgabe. 2001. *Band 79.*
- Felix, Dagmar:* Einheit der Rechtsordnung. 1998. *Band 34.*
- Fisahn, Andreas:* Demokratie und Öffentlichkeitsbeteiligung. 2002. *Band 84.*
- Franz, Thorsten:* Gewinnerzielung durch kommunale Daseinsvorsorge. 2005. *Band 123.*
- Frenz, Walter:* Selbstverpflichtungen der Wirtschaft. 2001. *Band 75.*
- Gaitanides, Charlotte:* Das Recht der Europäischen Zentralbank. 2005. *Band 132.*
- Gellermann, Martin:* Grundrechte im einfachgesetzlichen Gewande. 2000. *Band 61.*
- Grigoleit, Klaus Joachim:* Bundesverfassungsgericht und deutsche Frage. 2004. *Band 108.*
- Gröpl, Christoph:* Haushaltsrecht und Reform. 2001. *Band 67.*
- Gröschner, Rolf:* Das Überwachungsrechtsverhältnis. 1992. *Band 4.*
- Groß, Thomas:* Das Kollegialprinzip in der Verwaltungsorganisation. 1999. *Band 45.*
- Grzeszick, Bernd:* Rechte und Ansprüche. 2002. *Band 92.*
- Guckelberger, Annette:* Die Verjährung im Öffentlichen Recht. 2004. *Band 111.*
- Gurlit, Elke:* Verwaltungsvertrag und Gesetz. 2000. *Band 63.*
- Häde, Ulrich:* Finanzausgleich. 1996. *Band 19.*
- Haltern, Ulrich:* Europarecht und das Politische. 2005. *Band 136.*
- Hase, Friedhelm:* Versicherungsprinzip und sozialer Ausgleich. 2000. *Band 64.*
- Heckmann, Dirk:* Geltungskraft und Geltungsverlust von Rechtsnormen. 1997. *Band 28.*
- Heusch, Christian:* Die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder. 2001. *Band 77.*
- Hellermann, Johannes:* Örtliche Daseinsvorsorge und gemeindliche Selbstverwaltung. 2000. *Band 54.*
- Hermes, Georg:* Staatliche Infrastrukturverantwortung. 1998. *Band 29.*
- Hösch, Ulrich:* Eigentum und Freiheit. 2000. *Band 56.*
- Hohmann, Harald:* Angemessene Außenhandelsfreiheit im Vergleich. 2002. *Band 89.*
- Holznapel, Bernd:* Rundfunkrecht in Europa. 1996. *Band 18.*
- Horn, Hans-Detlef:* Die grundrechtsunmittelbare Verwaltung. 1999. *Band 42.*
- Huber, Peter-Michael:* Konkurrenzschutz im Verwaltungsrecht. 1991. *Band 1.*
- Hufeld, Ulrich:* Die Vertretung der Behörde. 2003. *Band 102.*
- Huster, Stefan:* Die ethische Neutralität des Staates. 2002. *Band 90.*
- Ibler, Martin:* Rechtspflegender Rechtsschutz im Verwaltungsrecht. 1999. *Band 43.*
- Jestaedt, Matthias:* Grundrechtsentfaltung im Gesetz. 1999. *Band 50.*
- Jochum, Heike:* Verwaltungsverfahrenrecht und Verwaltungsprozeßrecht. 2004. *Band 116.*
- Kadelbach, Stefan:* Allgemeines Verwaltungsrecht unter europäischem Einfluß. 1999. *Band 36.*
- Kämmerer, Jörn Axel:* Privatisierung. 2001. *Band 73.*
- Kahl, Wolfgang:* Die Staatsaufsicht. 2000. *Band 59.*
- Kaufmann, Marcel:* Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 2002. *Band 91.*
- Kersten, Jens:* Das Klonen von Menschen. 2004. *Band 115.*
- Khan, Daniel-Erasmus:* Die deutschen Staatsgrenzen. 2004. *Band 114.*

- Kingreen, Thorsten*: Das Sozialstaatsprinzip im europäischen Verfassungsbund. 2003. *Band 97*.
- Kischel, Uwe*: Die Begründung. 2002. *Band 94*.
- Koch, Thorsten*: Der Grundrechtsschutz des Drittbetroffenen. 2000. *Band 62*.
- Korioth, Stefan*: Der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern. 1997. *Band 23*.
- Kluth, Winfried*: Funktionale Selbstverwaltung. 1997. *Band 26*.
- Kube, Hanno*: Finanzgewalt in der Kompetenzordnung. 2004. *Band 110*.
- Kugelman, Dieter*: Die informatorische Rechtsstellung des Bürgers. 2001. *Band 65*.
- Langenfeld, Christine*: Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten. 2001. *Band 80*.
- Lehner, Moris*: Einkommensteuerrecht und Sozialhilferecht. 1993. *Band 5*.
- Leisner, Anna*: Kontinuität als Verfassungsprinzip. 2002. *Band 83*.
- Lenze, Anne*: Staatsbürgerversicherung und Verfassung. 2005. *Band 133*.
- Lepsius, Oliver*: Besitz und Sachherrschaft im öffentlichen Recht. 2002. *Band 81*.
- Lindner, Josef Franz*: Theorie der Grundrechtsdogmatik. 2005. *Band 120*.
- Lorz, Ralph Alexander*: Interorganrespekt im Verfassungsrecht. 2001. *Band 70*.
- Lücke, Jörg*: Vorläufige Staatsakte. 1991. *Band 2*.
- Lutbe, Ernst-Wilhelm*: Optimierende Sozialgestaltung. 2001. *Band 69*.
- Mager, Ute*: Einrichtungsgarantien. 2003. *Band 99*.
- Mann, Thomas*: Die öffentlich-rechtliche Gesellschaft. 2002. *Band 93*.
- Manssen, Gerrit*: Privatrechtsgestaltung durch Hoheitsakt. 1994. *Band 9*.
- Masing, Johannes*: Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte. 1998. *Band 30*.
- Möstl, Markus*: Die staatliche Garantie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. 2002. *Band 87*.
- Möllers, Christoph*: Gewaltengliederung. 2005. *Band 141*.
- Morgenthaler, Gerd*: Freiheit durch Gesetz. 1999. *Band 40*.
- Morlok, Martin*: Selbstverständnis als Rechtskriterium. 1993. *Band 6*.
- Müller-Franken, Sebastian*: Maßvolles Verwalten. 2004. *Band 105*.
- Musil, Andreas*: Wettbewerb in der staatlichen Verwaltung. 2005. *Band 134*.
- Niedobitek, Matthias*: Das Recht der grenzüberschreitenden Verträge. 2001. *Band 66*.
- Odendahl, Kerstin*: Kulturgüterschutz. 2005. *Band 140*.
- Oeter, Stefan*: Integration und Subsidiarität im deutschen Bundesstaatsrecht. 1998. *Band 33*.
- Ohler, Christoph*: Die Kollisionsordnung des Allgemeinen Verwaltungsrechts. 2005. *Band 131*.
- Pache, Eckhard*: Tatbestandliche Abwägung und Beurteilungsspielraum. 2001. *Band 76*.
- Pauly, Walter*: Der Methodenwandel im deutschen Spätkonstitutionalismus. 1993. *Band 7*.
- Pielow, Johann-Christian*: Grundstrukturen öffentlicher Versorgung. 2001. *Band 58*.
- Poscher, Ralf*: Grundrechte als Abwehrrechte. 2003. *Band 98*.
- Publ, Thomas*: Budgetflucht und Haushaltsverfassung. 1996. *Band 15*.
- Reinhardt, Michael*: Konsistente Jurisdiktion. 1997. *Band 24*.
- Remmert, Barbara*: Private Dienstleistungen in staatlichen Verwaltungsverfahren. 2003. *Band 95*.
- Rixen, Stephan*: Sozialrecht als öffentliches Wirtschaftsrecht. 2005. *Band 130*.
- Rodi, Michael*: Die Subventionsrechtsordnung. 2000. *Band 52*.
- Rossen, Helge*: Vollzug und Verhandlung. 1999. *Band 39*.

- Rozek, Jochen*: Die Unterscheidung von Eigentumsbindung und Enteignung. 1998. *Band 31*.
- Ruffert, Matthias*: Vorrang der Verfassung und Eigenständigkeit des Privatrechts. 2001. *Band 74*.
- Sacksofsky, Ute*: Umweltschutz durch nicht-steuerliche Abgaben. 2000. *Band 53*.
- Sarčević, Edin*: Das Bundesstaatsprinzip. 2000. *Band 55*.
- Schlette, Volker*: Die Verwaltung als Vertragspartner. 2000. *Band 51*.
- Schliesky, Utz*: Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt. 2004. *Band 112*.
- Schmebl, Arndt*: Das Äquivalenzprinzip im Recht der Staatsfinanzierung. 2004. *Band 113*.
- Schmidt, Thorsten I.*: Kommunale Kooperation. 2005. *Band 137*.
- Schmidt-De Caluwe, Reimund*: Der Verwaltungsakt in der Lehre Otto Mayers. 1999. *Band 38*.
- Schönberger, Christoph*: Unionsbürger. 2006. *Band 145*.
- Schroeder, Werner*: Das Gemeinschaftsrechtssystem. 2002. *Band 86*.
- Schulte, Martin*: Schlichtes Verwaltungshandeln. 1995. *Band 12*.
- Schwartzmann, Rolf*: Private im Wirtschaftsvölkerrecht. 2005. *Band 122*.
- Sobota, Katharina*: Das Prinzip Rechtsstaat. 1997. *Band 22*.
- Sodan, Helge*: Freie Berufe als Leistungserbringer im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. 1997. *Band 20*.
- Sommermann, Karl-Peter*: Staatsziele und Staatszielbestimmungen. 1997. *Band 25*.
- Stoll, Peter-Tobias*: Sicherheit als Aufgabe von Staat und Gesellschaft. 2003. *Band 101*.
- Storr, Stefan*: Der Staat als Unternehmer. 2001. *Band 78*.
- Sydow, Gernot*: Verwaltungskooperation in der Europäischen Union. 2004. *Band 118*.
- Trute, Hans-Heinrich*: Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung. 1994. *Band 10*.
- Uerpmann, Robert*: Das öffentliche Interesse. 1999. *Band 47*.
- Uhle, Arnd*: Freiheitlicher Verfassungsstaat und kulturelle Identität. 2004. *Band 121*.
- Unruh, Peter*: Der Verfassungsbegriff des Grundgesetzes. 2002. *Band 82*.
- Volkmann, Uwe*: Solidarität – Programm und Prinzip der Verfassung. 1998. *Band 35*.
- Voßkuhle, Andreas*: Das Kompensationsprinzip. 1999. *Band 41*.
- Wall, Heinrich de*: Die Anwendbarkeit privatrechtlicher Vorschriften im Verwaltungsrecht. 1999. *Band 46*.
- Weiß, Wolfgang*: Privatisierung und Staatsaufgaben. 2002. *Band 88*.
- Welti, Felix*: Behinderung und Rehabilitation im sozialen Rechtsstaat. 2005. *Band 139*.
- Wernsmann, Rainer*: Verhaltenslenkung in einem rationalen Steuersystem. 2005. *Band 135*.
- Wittreck, Fabian*: Die Verwaltung der Dritten Gewalt. 2006. *Band 143*.
- Wolff, Heinrich Amadeus*: Ungeschriebenes Verfassungsrecht unter dem Grundgesetz. 2000. *Band 44*.
- Ziekow, Jan*: Über Freizügigkeit und Aufenthalt. 1997. *Band 21*.